

Referat 11 - Allgemeine Rechtsangelegenheiten Dorit Gräbsch	Datum: 29.03.2022	Geschäftszeichen: 11/001-4000
--	----------------------	----------------------------------

Gremium Sozial- und Gesundheitsausschuss	beschließend nach § 9 Abs. 2 GeschO
Sitzung am 02.06.2022	öffentlich

<p>Betreff:</p> <p>Antrag 51 der Linken vom 02.03.2022: Assistenz bei Pflegegrad 5</p> <p><u>Anlagen:</u> Anlage 1, Antrag 51 der Linken vom 02.03.2022</p>
--

Antrag 11/AN/017/2022

öffentlich gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 GeschO

I. Sachverhalt

Die Fraktion der Linken hat am 02.03.2022 den Antrag (**Anlage 1**) gestellt:

„Bei Feststellung des Pflegegrads 5 durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MD, früher MDK) wird durch die Sozialverwaltung des Bezirks automatisch eine 24-h-Assistenz für Menschen mit Behinderung verbeschieden, falls ein Antrag dazu gestellt wird.“

Da die Behandlungsfrist von 8 Wochen nach § 32 Abs. 2 i.V.m. § 22 Abs. 3 GeschO nicht eingehalten werden konnte, erhielt der Sozial- und Gesundheitsausschusses als zuständiger Fachausschuss in der Sitzung am 24.03.2022 einen Zwischenbericht.

1. Behandlung des Antrags

Das Gremium berät und beschließt darüber, ob es den Antrag der Linken vom 02.03.2022 behandelt.

Beschlussvorschlag: Der Sozial- und Gesundheitsausschuss beschließt über die Behandlung des Antrags der Linken vom 02.03.2022.

2. Sachverhalt

Der Antrag widerspricht dem sich aus dem Gesetz ergebenden Individualisierungsprinzip. Mit einem Pflegegrad 5 geht nicht zwingend ein 24-Stunden-Versorgungsbedarf einher.

Eine Bindungswirkung für den Sozialhilfeträger besteht nur für die festgestellte Höhe des Pflegegrades durch die Pflegekasse (§ 62a SGB XII). Wie sich aus § 63a SGB XII ergibt, obliegt die Feststellung des pflegerischen Bedarfs jedoch den Trägern der Sozialhilfe und damit dem Bezirk Oberbayern.

Dies gilt umso mehr, als in den Gutachten des MD inzwischen keine Minutenwerte zu den notwendigen pflegerischen Verrichtungen mehr angegeben werden, sondern nur, welchen Grad der Selbstständigkeit die antragstellende Person bei der einzelnen Verrichtung aufweist. Aus dem

Gutachten des MD lassen sich somit weder die Anzahl der notwendigen Verrichtungen noch der Zeitanteil für die einzelnen Verrichtungen ersehen, diese sind durch den Träger der Sozialhilfe zu ermitteln. Die Feststellungen sind auch notwendig, da – anders als bei den Pflegesachleistungen der Pflegekasse nach § 36 SGB XI – bei den Leistungen der häuslichen Pflegehilfe nach § 64b SGB XII keine pauschalierten Geldbeträge für bestimmte Pflegegrade vorgesehen sind. Zudem sind auch vorrangige Leistungen gegenüber anderen Trägern (z.B. Behandlungspflege nach § 37 SGB V) zu prüfen.

Die Bedarfsfeststellung durch die Träger der Sozialhilfe ist gesetzlich vorgeschrieben, sodass auf diese nicht verzichtet werden kann. Die Erfahrung zeigt, dass die fachdienstlichen Bedarfsermittlungen zur Leistungsabgrenzung unverzichtbar sind und eine Beurteilung auf Grundlage des sozialmedizinischen Gutachtens dahingehend nicht möglich ist.

Zu den in der Begründung angesprochenen Bescheide und des Sozialgerichtsurteils kann ohne Bezeichnung der konkreten Bescheide und des Urteils mit Datum der Entscheidung und Aktenzeichen keine Stellung genommen werden.

Der Bezirk Oberbayern beteiligt die Inklusionsbeauftragten in den in § 4 Abs. 1 der Satzung über die Inklusionsbeauftragten des Bezirks Oberbayern mit dem Schwerpunkt für die Belange der Menschen mit Behinderungen genannten Vorhaben. Nach S. 2 umfasst die Beteiligung nicht die Prüfung und Feststellung des individuellen Anspruchs einer leistungsberechtigten Person im Rahmen der Sozialhilfe oder anderer Sozialleistungsgesetze, für deren Vollzug der Bezirk Oberbayern als Leistungsträger zuständig ist. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des bezirksinternen Fachdienstes weisen das notwendige Fachwissen auf, um den Bedarf im Einzelfall zu ermitteln.

Die Bezirksverwaltung empfiehlt daher, den Antrag der Fraktion der Linken vom 02.03.2022 abzulehnen.

II. Finanzierungsvorschlag

entfällt

III. Personalbedarf

entfällt

IV. Beschlussdokumentation

Umsetzungszeitpunkt: entfällt

Umsetzungsmaßnahme: entfällt

Beschlussvorschlag

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss beschließt, den Antrag der Fraktion der Linken vom 02.03.2022 abzulehnen.